

Fußballfan-Club Berlin

Vereinsatzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 15. Dezember 1983 gegründete Freizeitsportgemeinschaft führt den Namen Fußballfan-Club Berlin und hat ihren Sitz in Berlin. Sie kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Fachverbandes Freizeitfußball im Verband für Freizeit-Fußball e.V. Berlin (VFF-Berlin).

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung* auf dem Gebiet des Sportes (*z. B. Fußball*). Er sucht insbesondere zu erreichen:
 - a) Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleiches für berufliche Tätigkeit
 - b) Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er *verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke* und lehnt Bestrebungen ab, die in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.
3. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-, Ausgleichs- und Freizeitsportes.
4. *Zweckverwirklichende Maßnahmen sind u. a. die Teilnahme am regelmäßigen Spielbetrieb eines Verbandes (z. B. Fußball) und an Turnieren im In- und Ausland.*
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

§ 3 Gliederung

1. Für jede Sportart wird im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsschluss.

Ein Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereines.

4. Mi Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und nach den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
2. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr entscheidet der Vorstand endgültig. Die ordentlichen Gerichte dürfen bei diesen Streitigkeiten nicht angerufen werden.

§ 6 Beiträge, Umlagen, etc.

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Umlagen etc. werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Sie sind fristgemäß an den Verein abzuführen. Umlagen, die höher als der Jahresbeitrag sind, bedürfen zur Beschlussfähigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Teil ihrer geleisteten Sachlagen zurück.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) 20% der Mitglieder dies beantragen
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorstand oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Die Vorsitzenden und der Kassierer sind bevollmächtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Verbindliche Erklärungen dürfen nur im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer, jeweils zwei gemeinsam.
4. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung hat **alle zwei Jahre** mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder eines anderen Gremiums des Vereines sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu. Das Vermögen muss ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 15. Dezember 1983 der Mitgliederversammlung des Fußballfan-Club Berlin vorgelegt und von ihr beschlossen worden. Sie tritt gleichzeitig in Kraft.

Die Satzung wurde am 07. Dezember 1996 von der Mitgliederversammlung einstimmig geändert.

Die Satzung wurde am 10. März 2003 von der Mitgliederversammlung einstimmig geändert.

Die Satzung wurde am 30. März 2011 von der Mitgliederversammlung einstimmig geändert. Diese Änderungen sind ***kursiv und fett*** geschrieben.

Olaf Rennthaler
1. Vorsitzender

Bernd Müller
2. Vorsitzender

Klaus Schäfer
Kassierer